

RUNDSCHREIBEN Nr. 5/2000

- Sachgebiet:** Allgemeine Angelegenheiten
- Inhalt:** Suchtmittelgesetz – Vorgangsweise bei Suchtmittelmissbrauch in der Schule
- Ergeht an:** Direktionen der mittleren und höheren Schulen Tirols
Akademie für Sozialarbeit der Caritas Innsbruck
Religionspädagogische Akademie der Diözese Innsbruck in Stams
Religionspädagogisches Institut der Diözese Innsbruck in Innsbruck
Pädagogisches Institut des Landes Tirol in Innsbruck
Bezirksschulräte
Berufsschulen

Der korrekte Umgang mit Suchtmitteln sowie die Eindämmung von Suchtmittelmissbrauch ist – weil es ein gesellschaftlich brisantes Problem ist – auch für die Tiroler Schule eine ständige pädagogische Herausforderung. Mit dem Suchtmittelgesetz 1997 SMG (BGBl I, 112) wurden neue Wege der österreichischen Drogenpolitik beschritten. Davon betroffen ist auch die Schule, wenn einer ihrer Schüler Suchtgift missbraucht. Die im SMG (§ 13) von der Schule zu treffenden Entscheidungen lassen mehrere Interpretationen zu, wodurch sich in der Praxis Auslegungsprobleme ergeben haben. Um diese zu klären, aber auch, um der einzelnen Schule konkrete Hilfestellung zu geben, haben Vertreter der Universitätsklinik Innsbruck, der Ärztekammer, des Landes Tirol, von kontakt&co sowie des Landesschulrates über Initiative des Amtsführenden Präsidenten HR. Dipl.VW. Mag. Sebastian Mitterer in intensiver Arbeit folgende Richtlinien zur Umsetzung des Suchtmittelrechts im Schulbereich erarbeitet:

I) Suchtmittelgesetz

§ 13

- (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass ein Schüler Suchtgift missbraucht, so hat ihn der Leiter der Schule einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen. Der schulpsychologische Dienst ist erforderlichenfalls beizuziehen. Ergibt die Untersuchung, dass eine gesundheitsbezogene Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 notwendig ist und ist diese nicht sichergestellt, oder wird vom Schüler, den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung oder die Konsultierung des schulpsychologischen Dienstes verweigert, so hat der Leiter der Schule anstelle einer Strafanzeige davon die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu

verständigen. Schulen im Sinne dieser Bestimmungen sind die öffentlichen und privaten Schulen gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie alle anderen Privatschulen.

§ 11

- (2) Gesundheitsbezogene Maßnahmen sind
1. die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustands,
 2. die ärztliche Behandlung einschließlich der Entzugs- und Substitutionsbehandlung,
 3. die klinisch-psychologische Beratung und Betreuung,
 4. die Psychotherapie sowie
 5. die psychosoziale Beratung und Betreuung durch qualifizierte und mit Fragen des Suchtgiftmissbrauchs hinreichend vertraute Personen.

II) Festlegungen zur Umsetzung

- 1) Auslegung des Begriffes „Missbrauch“:
 - Medizinisch wird von „Missbrauch“ bei schädlicher Wirkung gesprochen.
 - Rechtlich bedeutet „Missbrauch“ das Konsumieren, das Beisichtragen, aber auch das Weitergeben von illegalen Drogen. Auch der einmalige Konsum ist rechtlich ein „Missbrauch“, wenn keine medizinische Indikation vorliegt.
 - Für das in § 13 Suchtmittelgesetz verbindlich vorgesehene Tätigwerden der Schule bei Suchtgiftmissbrauch besteht ein gewisser Spielraum bei der Auslegung des Begriffes „Missbrauch“. Die Verwendung der Präsensform „missbraucht“ im Gesetzestext legt eher den Schluss nahe, dass ein wiederholtes Konsumieren von Suchtgift gemeint ist.
- 2) Die Annahme, dass Suchtgift missbraucht wird, muss eine begründete, durch Tatsachen erhärtete, sein. Ein vager Verdacht reicht nicht aus.
- 3) Die Annahme, dass Suchtgift missbraucht wird, muss sich auf einen oder mehrere ganz konkrete Schüler beziehen. Nur in diesem Fall ist der Schulleiter gesetzlich verpflichtet, eine schulärztliche Untersuchung anzuordnen.
Eine unkonkrete, pauschale Annahme, z.B. „dass bei einer Klassenveranstaltung Suchtgift konsumiert worden sei“, reicht nicht aus. In einem solchen Fall wäre es aber pädagogisch ratsam, die Situation unter Beiziehung von beratenden Experten (z.B. Schularzt, Schulpsychologe, kontakt&co) aufzuarbeiten.
- 4) Auf Grund einer begründeten, auf einen konkreten Schüler bezogenen Annahme, dass Suchtgift missbraucht wird, hat der Schulleiter diesen Schüler einer anlassbezogenen schulärztlichen Untersuchung zuzuführen. Die möglichst frühzeitige Einbeziehung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist pädagogisch und therapeutisch sinnvoll und wünschenswert. Der Zeitpunkt der Benachrichtigung ist allerdings von der gesamten Erziehungssituation her zu beurteilen (vgl. § 48 SchUG), und sie sollte in Absprache, wenn möglich im Einvernehmen mit dem Schüler erfolgen.
Dies gilt in der Abklärungsphase sowohl für die schulärztliche Untersuchung als auch für die eventuelle Beiziehung des schulpsychologischen Dienstes. Je nach Ergebnis der Untersuchung müssen notfalls aber auch gegen den Willen des Schülers die Erziehungsberechtigten verständigt werden.

- 5) Für den Fall, dass nicht der Schulleiter selbst, sondern der Schularzt zur Annahme gelangt, dass ein Schüler Suchtgift missbraucht, hat der Schularzt abzuwägen zwischen seiner Informationspflicht gegenüber dem Schulleiter und dem für die Erfüllung der Aufgaben des Schularztes notwendigen Vertrauensverhältnis zum Schüler bzw. den Eltern (Rechtsgüterabwägung).
Falls der Schularzt begründet zur Ansicht kommt, dass das Vertrauensverhältnis zu den genannten Personen im konkreten Fall wichtiger ist als die Information des Schulleiters, darf dem Schularzt daraus weder ein dienstrechtlicher noch ein strafrechtlicher Vorwurf erwachsen.
Nimmt der Schularzt im Zuge seiner diagnostischen Abklärung Kontakt mit den Eltern auf, kann dies im Rahmen des Vertrauensverhältnisses zwischen Schularzt und Schüler geschehen.
- 6) Die schulärztliche Untersuchung umfasst jene Teile, die nach Auffassung des Schularztes notwendig sind, um zu einem gesicherten Ergebnis bezüglich der Notwendigkeit gesundheitsbezogener Maßnahmen zu gelangen. Zur Erreichung dieses Zieles können in begründeten Fällen Teile der Untersuchung (z.B. Harnuntersuchungen) auch ausgelagert werden.
Verweigert der Schüler die schulärztliche Untersuchung insgesamt oder einen vom Schularzt angeordneten, eventuell auch ausgelagerten Teil der Untersuchung, gilt dies als Verweigerung der schulärztlichen Untersuchung, und der Schulleiter hat im Sinne des Gesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.
- 7) Für die Kosten bei ausgelagerten Teilen der schulärztlichen Untersuchung ist bis zum Vorliegen einer bundesweiten Lösung davon auszugehen, dass bei einem positiven Ergebnis (= Feststellung von Suchtgiftmissbrauch) der betroffene Schüler die Kosten zu tragen hat, bei einem negativen Ergebnis die Schule bzw. der Schulerhalter. Daher ist vor der Auftragserteilung für ausgelagerte Untersuchungen die Zustimmung des Schulleiters einzuholen, da die Kosten, falls sie vom Schulerhalter zu tragen sind, aus dem Schulbudget abgedeckt werden müssen.
- 8) Ergibt die schulärztliche Untersuchung, erforderlichenfalls unter Beiziehung des schulpsychologischen Dienstes, die Notwendigkeit einer gesundheitsbezogenen Maßnahme (gemäß § 11 Abs. 2 SMG), so ist diese vom Schulleiter anzuordnen. Die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte sind diesbezüglich zu kontaktieren.
Ist jedoch die notwendige gesundheitsbezogene Maßnahme nicht sichergestellt oder wird vom Schüler oder den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung oder die Beiziehung des schulpsychologischen Dienstes verweigert, so ist der Schulleiter zur Verständigung an die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde verpflichtet.

Rückmeldungen über Umsetzungsfragen bzw. weitere Auslegungsprobleme werden gerne aufgegriffen und einem weiteren Diskussionsprozess zugeführt.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

Univ.-Doz. Dr. Markus Juranek